

VIII. (Eine Buße aufzuerlegen vergessen.) Polydorus vergißt, weil Gefahr im Verzug ist, dem todfranken Theophilus irgend eine kleine Buße aufzuerlegen. Wider Vermuten erholt sich Theophilus.

Frage: Genügt es, dem Theophilus später eine Buße zu dictieren oder ist dies nicht mehr notwendig?

Lösung und Antwort. Die sakramentale Genugtuung (satisfactio) oder die Verriichtung der vom Beichtvater auferlegten Buße (poenitentia)¹⁾ bildet einen integrierenden Bestandteil (pars integralis) des heiligen Sakramentes der Buße, d. h. sie ist notwendig kraft göttlicher Vorschrift und zur Erlangung der vollen Wirkung des heiligen Bußsakramentes. „Non enim sufficit mores in melius commutare“, sagt der heilige Augustinus, „et a factis malis recedere, nisi etiam de his, quae facta sunt, satisfiat Deo per poenitentiae dolorem, per humilitatis gemitum, per contriti cordis sacrificium, cooperantibus eleemosynis.... Certiores sunt claves ecclesiae, quam corda regum;²⁾ quibus clavibus quodcunque in terra solvit, etiam in coelo solutum promittitur. Et multo est honestior humilitas, qua se quisque humiliat ecclesiae Dei; et labor minor imponitur, et nullo temporalis mortis periculo mors aeterna vitatur.“³⁾ Und anderswo sagt derselbe heilige Kirchenlehrer: „Impunitum non potest esse peccatum, impunitum esse non decet, non oportet, non est iustum. Ergo quia impunitum non debet esse peccatum, puniatur a te, ne puniaris pro illo.“⁴⁾ Da nun der Spender des heiligen Bußsakramentes, so viel an ihm liegt, dafür zu sorgen hat, daß die Integrität dieses Sakramentes keinen Schaden erleide, so hat er die strenge Pflicht, jedem Pönitenten, den er absolviert, je nach der Schwere der gebeichteten Sünden, eine Buße aufzuerlegen, vorausgesetzt jedoch, daß der Pönitent fähig ist, sie zu verrichten. „Ut iudex aequitatem servare debet: unde cum iudicet inter Deum et hominem, sicut debet absolvere hominem recte dispositum, ita curare debet, ut homo satisfaciat Deo; et ut medicus tenetur curare vulnera poenitentis.“⁵⁾ Der Kirchenrat von Trient drückt diese Verpflichtung für den minister sacramenti poenitentiae in folgenden Worten aus: „Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injun-

¹⁾ „Poenitentia appellata est,“ sagt der heilige Isidor, Hispalensis (lib. VI. ethymol. n. 71), „quasi punitentia, eo quod ipse homo in se puniat poenitendo, quod male admisit.“ — ²⁾ Bei welchen man oft Begnadigung nachsucht. — ³⁾ Serm. 351 (al. 50), 5. 12. — ⁴⁾ Sermo 20. 2. Cf. Tert., De poenit. 6., c. 9. 10; Cyprian De lapsis c. 34, 35 (wo auch die vorzüglichsten Arten solcher Bußwerke aufgezählt werden); bei Simar, Dogmatik, S. 772 (3. Aufl.). — ⁵⁾ Antoine, S. J., Theologia moralis universa, Romae 1757 Tract. de Poenit. cp. I. art. III Resp. 1.

gendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem pro oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.¹⁾

— Sezen wir aber den Fall, der, mag er auch für die Praxis nicht anwendbar sein, in abstracto doch denkbar ist, es hätte nämlich jemand bereits vor der sakramentalen Absolution auf Grund einer vollkommenen Reue cum voto sacramenti durch viele Bußwerke seine Strafe bereits abgetragen. Würde in diesem Falle der Beichtvater dem Pönitenten kein Bußwerk mehr aufzugeben haben? Oswald²⁾ antwortet: „Niemand kann ohne spezielle Offenbarung mit Glaubenssicherheit wissen, daß er die schuldige Strafe völlig abgebüßt habe; niemand darf sich vermeessen, es auch nur zu hoffen; die täglichen geringeren Sünden, von denen auch der Gerechte nicht frei ist, verwirken immer Strafe; weshalb immer vorausgesetzt werden muß, daß ein reatus poenae vorhanden sei. Der Priester wird also, um auch in dieser Hinsicht als Richter zu fungieren, stets Strafe aufzulegen haben. Und sollte, das Unwahrscheinliche angenommen, das Bußwerk einmal unnötig sein, so verschlägt das ja nichts, da die Leistung desselben immerhin für den Menschen meritorisch bleibt.“

Das Gesagte gilt jedoch nur für den Fall, daß der Pönitent noch eine Buße verrichten kann. Daher sagen die Moralisten: „Confessarius tenetur satisfactionem imponere poenitenti, valenti illam exequi.“³⁾ Wäre der Pönitent frankheitshalber unfähig, irgend ein Bußwerk zu verrichten, weil er z. B. schon in den letzten Zügen liegt, oder weil er unter der Beicht seiner Sinne oder des Bewußtheins beraubt wird und den Beichtvater nicht mehr versteht, also die Buße nicht mehr vernehmen kann, so müßte hier die Bereitwilligkeit, ein Bußwerk zu verrichten, genügen, diese aber ist bei einer reumütigen sakramentalen Beichte als eo ipso vorhanden zu betrachten. „Absolutio sine impositione poenitentiae danda est moribundo, qui inter confitendum sensuum usu et cognitione privatur, ut constat ex praxi ecclesiae.“⁴⁾

Wie aber, wenn der Keranke zwar sehr schwach und dem Tode nahe, aber doch noch imstande ist, den Beichtvater zu verstehen und eine ganz kleine Buße zu verrichten?

Für diesen Fall meinen einige Moralisten, es sei dem Beichtvater gestattet, von einer Bußauslegung gänzlich Umgang zu nehmen; andere verneinen es; alle aber sind darin einig, es sei klug, besser und geraten, eine kleine Buße aufzugeben. Hieran möge man sich auch in der Praxis halten. Als Beispiele von Bußwerken, wie sie hier angegeben werden können, werden angeführt: eine wenigstens innerliche Ausrufung des Namens Jesu, das Küszen eines Kruzifixes,

¹⁾ sess. XIV. ep. 8. — ²⁾ Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten sc. II, 149 (1. Auflage). — ³⁾ Antoine, l. c. — ⁴⁾ Antoine, l. c.

ein reumütiges Klopfen an die Brust, ein Gebetsseufzer, ein Liebesakt, ein Alt der Aufopferung des Lebens, der Leiden u. s. w., wobei es, wie einige Moralisten bemerken, sehr gut ist, wenn der Beichtvater dem Kranken verhülflich ist, daß sogleich die Buße verichtet werde, weil sonst der Kranke die Buße leicht wieder vergißt oder vielleicht wegen der Verrichtung derselben in irgend einer Weise beunruhigt wird.

Wie endlich, wenn der Beichtvater die Bußauflegung vergessen hat? Die Buße soll der Natur der Sache gemäß vor der Absolution aufgegeben werden. „Satisfactio ante absolutionem imponenda est, tum ut exploretur debita poenitentis dispositio, et voluntas faciendi fructus dignos poenitentiae: tum quia ordo iudicii et iustitiae vindicativae postulat, ut prius poenitens satisfactionem spondeat et acceptet, quam absolvatur.“¹⁾ Erinnert sich nun der Beichtvater nach der Absolution, daß er die Bußauflegung vergessen habe, so soll er sogleich nach derselben die Buße bestimmen „quia moraliter adhuc unus censetur actus confessionis“. Der heilige Alfons lehrt: „Poenitentia potest immediate post absolutionem adhuc injungi.“ Bei Dr. E. Müller lesen wir: „Si vero confessarius ex inadvertentia ante absolutionem non iniunxerit poenitentiam, satis erit post absolutionem eam indicare, quia tunc moraliter adhuc unitur cum absolutione.“²⁾ Eine spätere sakramentale Bußauflegung ist ohne Beichte unzulässig, weil sie nicht mehr als moralisch ein Alt mit der Beicht und Absolution erscheint. So sehr der Beichtvater verpflichtet ist, für die Integrität des Sakramentes Sorge zu tragen, so ist er dies doch nur im Beichtgerichte selbst „ut medicus spiritualis et minister sacramenti“. Die sakramentale Bußauflegung ist nämlich ein actus iudicialis und muß daher mit dem Sakramente verbunden sein. Da die Bußauflegung nicht zum Wesen, nicht ein pars essentialis ist — das sind bekanntlich nur Beicht und Beicht — sondern nur zur Integrität des Sakramentes gehört, nur ein pars integralis desselben ist, so ist das Sakrament nicht ungültig geworden, wenn der confessarius eine Buße aufzuerlegen vergessen hat. Wohl sagt das Rituale Romanum, den Kranken sei nicht eine schwere oder mühsame Buße aufzulegen, sondern jene zu bezeichnen, welche sie für den Fall der Wiedergenesung zu erfüllen haben; unterdessen sei ihnen der Schwere der Krankheit entsprechend, ein Gebet oder sonst eine leichte Buße aufzugeben. Allein dies hat von Seite des confessarius in confessione (wenn nicht vor, wenigstens unmittelbar nach der Absolution) zu geschehen; auf eine sakramentale Buße, welche später (ohne Beicht) aufgelegt würde, läßt sich das Gesagte nicht beziehen. Anders verhält sich die Sache, wenn der Pönitent die auferlegte Buße vergessen hat und den Beichtvater, der sich noch derselben erinnert,

¹⁾ Antoine, l. c. Cf. Gury, Compendium theol. moralis P. II, n. 523. —

²⁾ Theologia moralis, Vindobonae 1884, edit. III. Lib. III. T. II. § 126 n. 1.

später fragt, worin die ihm bereits zudiktierte sakramentale Buße bestehet. Hier hilft der Beichtvater bloß dem Gedächtnisse des Böneniten nach und das kann auf die Bitte desselben auch später geschehen und ist nicht notwendig mit einer neuen Beicht zu verbinden. Wüßte aber in einem solchen Falle der Beichtvater die dem Böneniten auferlegte Buße nicht mehr, so könnte er ohne Beichte resp. ohne eine allgemeine Wiederholung derselben, zu der man jedoch das Beichtkind nicht verpflichten kann, keine sakramentale Buße auferlegen. Bezuglich des Beichtkindes aber wäre zu sagen: Unter diesen Verhältnissen ist die Erfüllung der sakramentalen Buße unmöglich geworden. Ad impossibile nemo tenetur. Legt es sich selbst dafür eine Buße auf oder läßt es sich eine solche ohne Beichte vom Beichtvater bestimmen, so ist das gut und löblich, aber eine sakramentale Buße ist dies nicht.¹⁾ Wir bemerken noch: Wenn der Beichtvater, nachdem er bereits sein Beichtkind entlassen hat, sich erinnert, daß er die Bußauflegung vergessen habe, so darf er dasselbe nicht mehr zurückrufen und ohne die durchaus freiwillige und ausdrückliche Bitte des Böneniten ist es ihm nicht gestattet, derselben extra confessionale statt der sakramentalen eine nicht sakramentale Buße zu bestimmen.

Aurach (Tirol).

Kooperator J. Schweizer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde.**

Unter Mitwirkung von Gelehrten und Schulmännern. Herausgegeben von Dr. J. Voos, k. k. Landesschulinspektor in Linz. I. Bd. A—L. Wien und Leipzig. 1906. K 18.—.

Enzyklopädien, zumal lexikalischen, haften naturgemäß jene Mängel an, welche der gelehrte Verfasser vorliegenden Bandes im Vorwort berührt. Übernimmt ein Einzelner die Umschau auf einem so weiten Gebiete, wie es das Wissenswerteste selbst einer einzigen Disziplin darstellt, wird er mehr in die Weite als in die Tiefe schauen. Beschränkt sich der Verfasser, wie im vorliegenden Falle, auf eine Art Chefredaktion, die mit mehr als hundert Mitarbeitern die Absaffung teilt, dann muß die innere und äußere Einheit leiden.

„Solche Sammelerarbeit“, bemerkt Dr. Voos selbst in seinem Vorwort, „kann dann freilich wieder den Nachteil haben, daß sie jener früher erwähnten durchgänglichen Einheitlichkeit und Übereinstimmung entbehrt und bei aller Bemühung der Redaktion, „die Stoffe zu beschneiden, da abzuknappen“, dort zuzusezzen, auch innere Beziehungen durch Verweisungen und andere typographische Mittel zwischen den Stoffteilen herzustellen, doch etwas Buntscheckiges behält, weil eben oft Nachbarartikel verschiedenen Geist atmen, eben den Geist ihres Erzeugers.“

¹⁾ Cf. St. Alf. Theol. mor. n. 520. H. A. n. 59.